

Satzung „Verein Mehrgenerationenzentrum“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 09.12.2013 gegründete Verein führt den Namen „Verein Mehrgenerationenzentrum“ und hat seinen Sitz in Barleben. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung:
 - a) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - b) von Jugend- und Altenhilfe, von Kunst, Kultur und Heimatpflege, des Sports und der Entwicklungszusammenarbeit
 - c) von Bildung und Erziehung, von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, und der öffentlichen Gesundheitsvorsorge
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - a) das Betreiben eines Mehrgenerationenzentrums
 - b) unter dem Dach des Mehrgenerationenzentrums werden Projekte zur Förderung der öffentlichen Gesundheitsvorsorge/ -pflege, der Kunst, Kultur und Heimatpflege, der Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung, der Entwicklungszusammenarbeit sowie sonstige sportliche und kulturelle Aktivitäten gemeindeübergreifend angeboten.
 - c) Die Erhebung von Beiträgen und in besonderen Fällen Umlagen,
 - d) die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen, Messen und direkte Ansprache von Firmen und Personen),
 - e) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für das Mehrgenerationenzentrum.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Bei Bedarf kann Personal im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG angestellt werden. Die Entscheidung eine entgeltliche Beschäftigung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf zwei Jahresbeiträge nicht übersteigen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis 3 Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen untereinander nicht bis zum zweiten Grad verwandt und nicht verschwägert sein.
- (4) Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse bilden, deren Tätigkeit kann zeitlich begrenzt werden.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 3-5 Mitgliedern.
- (3) Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten bei Bedarf einberufen oder wenn dies mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder schriftlich beantragt. Die Einladung erfolgt postalisch oder per E-Mail.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer von bis zu zwei Jahren auf der Jahresmitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer, sie werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzmittel und den Jahresabschluss des Vereins, sie erstatten der Mitgliederversammlung hierzu einen Kassenprüfungsbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder mit einem Mitglied des Vorstandes verheiratet, verschwägert oder bis zum zweiten Grade verwandt sein.

(2) § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine E-Mailadresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per E-Mail.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss an die Vereinsmitglieder verschickt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Barleben, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28. März 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Barleben, den 28. März 2014

Unterschriften der Vereinsmitglieder: